

Inhaltsverzeichnis

Viersen: Ergebnis Stichwahl Bürgermeister/Bürgermeisterin
27.09.2015..... 741
Öffentliche Zustellung..... 742
Offenlegung Ergebnis d. Grenzermittlung u. Abmarkung..... 742
Widerspruch Meldedaten Bundesamt d. Wehrverwaltung 743

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2015

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Viersen das Wahlergebnis der Stichwahl am 27. September 2015 in seiner Sitzung vom 28. September 2015 festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Viersen hiermit nachstehend bekanntgegeben.

Wahlberechtigte: 62.411
Wähler: 20.058
gültige Stimmen: 19.919
ungültige Stimmen: 139

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber/in	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber/ in	Stimmen	%
Dr. Schrömbges, Paul	CDU	7.558	37,94
Anemüller, Sabine	SPD	12.361	62,06

Nach § 46 c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der/die Bewerber/in gewählt, der/die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entsprechend dem vorstehenden Ergebnis stellte der Wahlausschuss fest, dass die Bewerberin Anemüller, Sabine (SPD) mit 12.361 Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und diese damit gewählt ist.

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Gegen die Gültigkeit der Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG auch Bewerber/innen um dieses Amt Einspruch erheben, die nicht im Stadtgebiet Viersen wahlberechtigt sind. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Viersen, den 28. September 2015

Der Bürgermeister und Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 741

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid Nr. 104/14 vom 28.09.2015, Aktenzeichen 30/II/32-62-02/Ber

gegen Herrn Andreas Kahrs, geb. 25.07.1974 in Bremen, zuletzt wohnhaft „Am Woltershof 63“, in 41066 Mönchengladbach, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Abteilung Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 001, Theodor-Frings-Alle 22, 41751 Viersen, aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

742

Der Bußgeldbescheid gilt 1 Monat nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt. Er wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen, nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde Einspruch eingelegt wird. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist. Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Viersen, den 28.09.2015

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Abt. Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
Gez. Berten

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 742

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung

Die Firma Heinrich Arnold Hüpkes GmbH, Viersen konnte zur Grenzverhandlung am 24.09.2015 „Krefelder Straße“ nicht geladen werden, weil sie im Handelsregister aufgelöst ist. Die Adresse eines Nachfolgers konnte nicht ermittelt werden und ist unbekannt. Die Mitwirkung der Beteiligten wird daher durch Offenlage gemäß § 21 Absatz 5 Vermessungs- und Katastergesetz sichergestellt.

Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Viersen, Flur 13, Flurstücke 100 und 101.

Die Grenzverhandlung kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich 70 -Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Abteilung III -Geodaten und Bodenordnung Zimmer 224, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Frist für die Offenlage endet einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Viersen den 24.09.2015

Der Bürgermeister
Fachbereich 70 – Wirtschaftsförderung
und Liegenschaften
Abteilung III – Geodaten und Bodenordnung
Im Auftrag
gez. Seidenfaden

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 742

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melde- rechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Melde- daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2017 volljährig werden, bis zum 31. März 2016 beim Bundesamt für Wehrverwaltung vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 04. September 2015

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 743

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
